



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2  
Bayreuth, 27. Januar 2026

Seite 5

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg .....	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" für das Haushaltsjahr 2025 .....	9
Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof für das Haushaltsjahr 2025 .....	10

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau gemäß § 11 b Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHWG) .....	11
--	----

### Planung und Bau

Baurecht; Weiterbetrieb der "zentralen Einrichtung für Ankunft, Entscheidung und Rückführung von Geflüchteten" - (AnkER-Zentrum), Bamberg; Bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBO.....	12
---	----

### Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2025.....	14
--	----

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel" .....	15
--	----

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	22
----------------------------------	----

# Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 13

## Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes des Krankenhausverband Coburg

### Bekanntmachung

Der Zweckverband Krankenhausverband Coburg hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 28. November 2025 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Januar 2026  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### Verbandssatzung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg

Der Zweckverband Krankenhausverband Coburg erlässt aufgrund der Art. 18 - 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 8. Januar 2026 genehmigte Satzung:

#### Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnung dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

#### I.) Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhausverband Coburg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Coburg.

##### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg.

(2) Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

##### § 3 Aufgaben/Zweck

Der Krankenhausverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe, die Bevölkerung in Stadt und Landkreis bestmöglich mit Gesundheitsleistungen insbesondere Krankenhausleistungen zu versorgen. Dies erfolgt insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses, den Betrieb von Personalwohnheimen, einer Kindertagesstätte am Klinikum, sowie eventuell weiterer für die Gesundheitsversorgung bzw. für den Betrieb der vorgenannten Einrichtung notwendigen Peripherie. Für den Betrieb eines Krankenhauses bedient er sich eines privaten Dritten.

##### § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Krankenhausverbandes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Förderung dieser Zwecke kann auch im Rahmen der Tätigkeit als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO erfolgen. Die vorgenannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Wohnheimen, eines Kindergartens und den Betrieb eines Krankenhauses durch einen Dritten.

(3) Der Krankenhausverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Krankenhausverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Der Krankenhausverband darf keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die für die Auflösung des Krankenhausverbandes geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

#### II.) Verfassung und Verwaltung

##### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Krankenhausverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

### § 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- 1.) dem Landrat des Landkreises Coburg
- 2.) dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg
- 3.) neun weiteren Verbandsräten, von denen sechs das Beschlussorgan des Landkreises und drei das Beschlussorgan der Stadt Coburg bestellen.

(2) Mit Zustimmung des Landrats bzw. Oberbürgermeisters und ihrer Stellvertreter im kommunalen Hauptamt können die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder an deren Stelle auch andere Personen als Verbandsräte entsenden.

(3) Der Landrat wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten, sofern dieser nicht selbst Verbandsrat ist. Ist der gewählte Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsrat, so wird der Stellvertreter des Landrats als Verbandsrat durch den Kreistag bestellt. Der Oberbürgermeister wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten, sofern diese nicht selbst Verbandsräte sind. Sind die Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsräte, so wird der Stellvertreter des Oberbürgermeisters als Verbandsrat durch den Stadtrat bestellt. Für die Stellvertretung im Vorsitz gilt § 7.

(4) Für die weiteren Verbandsräte wird von den Verbandsmitgliedern im Falle ihrer Verhinderung je ein Stellvertreter bestimmt. Dies gilt auch, wenn an Stelle des Landrats oder Oberbürgermeisters andere Personen als Verbandsräte entsandt worden sind (Absatz 2). Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Für jeden Verbandsrat ist ein bestimmter Stellvertreter zu benennen.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung können durch den Vorsitzenden oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung Sachkundige zugezogen werden. Der Landrat und der Oberbürgermeister oder die sie vertretenden Verbandsräte sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltung beizuziehen.

(6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes mit der Amtszeit, bei sonstigen Mitgliedern des Beschlussorgans eines Verbandsmitglieds mit der Wahlzeit dieses Beschlussorgans, bei anderen Verbandsräten mit Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind. Die Bestellung von Verbandsräten oder Stellvertretern kann durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(7) Dienstkräfte des Krankenhausverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(8) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der Mitglieder der entsendenden Beschlussorgane.

(9) Eine Änderung der Aufteilung der Sitze an die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat zu erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die die bisherige Aufteilung als nicht mehr sachgerecht erscheinen lassen. Die Änderung tritt mit dem Beginn der auf eine Kommunalwahl folgenden Sitzungsperiode in Kraft.

### § 7 Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Coburg. Sein Stellvertreter als Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Coburg.

(2) Der Verbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

### § 8 Durchführung von Verbandsversammlungen

Hinsichtlich der Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlungen sowie der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung gibt sich die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 45 GO, Art. 40 LKrO.

### § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nach den Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Absatz 1 KommZG in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

### § 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeinderatsmitglieder entsprechend. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

### § 11 Zuständigkeit und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Krankenhausverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz (§ 7 Abs. 2).

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz für die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter nach § 7, ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Absatz 3 LKrO; Art. 37 Absatz 3 GO, Art. 26 Absatz 1 KommZG). Hiervon hat er der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des von ihm in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhauses oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Krankenhausverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Krankenhausverbandes.

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 10 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach Absatz 1 - 5 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

#### § 12 Geschäftsordnung

Weitere Zuständigkeiten und der Geschäftsgang des Krankenhausverbandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

#### § 13 Beamte

Der Krankenhausverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

#### § 14 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) Die Geschäftsstelle des Krankenhausverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Krankenhausverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsstellenleiter geführt.

(2) Der Betrieb der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in all seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. Der Umfang seiner Tätigkeiten und Befugnisse wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung.

(5) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

(6) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

### III.) Verbandswirtschaft

#### § 15 Vorschriften der Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die einschlägigen Vorschriften der Kameralistik.

#### § 16 Deckung des Finanzbedarfs

Der Krankenhausverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Verbandsumlagen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

#### § 17 Umlageschlüssel

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nachdem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

#### § 18 Umlageerhebung

Die Verbandsumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

#### § 19 Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Krankenhausverband führt seine Kassen- und Rechnungsgeschäfte selbst, wobei er diese ganz oder teilweise durch eines seiner Verbandsmitglieder oder einen privaten Dritten besorgen lassen kann. Er ist Mitglied des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband findet alsbald nach Feststellung der Jahresrechnung statt.

(2) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen. Den Prüfern des Rechnungsprüfungsausschusses, jedem Verbandsmitglied oder seinem Beauftragten, sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung sowie die Kassenbücher und Rechnungsunterlagen zu gewähren.

(3) Unabhängig von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg und durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband kann die Verbandsversammlung spezielle Prüfungen beschlie-

ßen; die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes und des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes dürfen hierdurch nicht berührt werden.

#### § 20 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Krankenhausverbandes werden im gemeinsamen Amtsblatt von Stadt und Landkreis Coburg (Coburger Amtsblatt) amtlich bekanntgemacht.

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens am 5. Tag vor der Sitzung in den Coburger Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

#### § 21 Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Unbeschadet des Rechts der Verbandsmitglieder auf außerordentliche Kündigung ist eine Auflösung des Krankenhausverbandes durch Austritt eines Mitglieds oder durch Auflösungsbeschluss nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt bzw. Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung;
2. Zustimmung der Verbandsmitglieder;
3. Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung des Krankenhausverbandes wird ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften bestimmt, dass die Beamten und die Versorgungslasten im Verhältnis der durchschnittlichen Verbandsumlage der letzten fünf vollständigen Haushaltsjahre vor der Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen sind, wenn die bisherigen Aufgaben des Krankenhausverbandes nicht auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensttherreignenschaft übergehen.

(3) Bei der Auflösung des Krankenhausverbandes sind das Grundstück- und Gebäudevermögen sowie das übrige Vermögen nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Verbandsumlage der letzten fünf vollständigen Haushaltsjahre vor der Auflösung auf die Verbandsmitglieder mit der Auflage zu verteilen, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, sofern die bisherigen Aufgaben und das Vermögen des Krankenhausverbandes nicht auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen.

#### § 22 Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Krankenhausverbandssatzung und der Geschäftsordnung,
2. zwischen dem Krankenhausverband und seinen Verbandsmitgliedern,

3. der Mitglieder des Krankenhausverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis,

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

#### § 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Die Satzung des Krankenhausverbandes in der Fassung vom November 2010 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Coburg, 15. Januar 2026  
Sebastian Straubel  
Krankenhausverband Coburg  
Der Vorsitzende

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 223

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" für das Haushaltsjahr 2025**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" hat in der Sitzung vom 29. Oktober 2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 55 ff. und Art. 103 LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. Dezember 2025, Nr. 12 - 1512 - 15 - 223 - 4, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile vorliegen.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg", im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, im Zimmer Nr. 108, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 20. Januar 2026  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes "Naherholungs- und  
Tourismusgebiet Großer Kornberg" (ZVNTGK)  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>307.045,00 €</b>
<b>und im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>567.700,00 €</b>

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2025 nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **82.100,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	<b>41.050,00 €</b>
den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	<b>41.050,00 €</b>

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf **34.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hof, 26. November 2025

Dr. Oliver B ä r

Landrat

Vorsitzender Zweckverband Naherholungs- und  
Tourismusgebiet Großer Kornberg  
(ZVNTGK)

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 228

**Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne  
des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches  
Städtebundtheater Hof  
für das Haushaltsjahr 2025**

**Bekanntmachung**

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof am 15. November 2025 wurde die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2025 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29. Dezember 2025, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 228 - 7, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 20. Januar 2026

Regierung von Oberfranken

K r u g

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof -  
Sitz Hof  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63. ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des

Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2025 vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 14.993.000,00 €

in den Aufwendungen mit 15.280.000,00 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Theater Hof" wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hof, 18. Dezember 2025

Eva D ö h l a

Oberbürgermeisterin

Vorsitzende des Zweckverbandes

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 3 - 19 - 14

### Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau gemäß § 11 b Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHWG)

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgende betriebsangehörige Vertreter für die Feuerstättenschau wurden von der Regierung von Oberfranken bestellt:

- Herr Phillip Johannes für den Zeitraum 17. November 2025 bis 31. Dezember 2026 auf den Kehrbezirk Hof 6,
- Herr Sven Groh für den Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 auf den Kehrbezirk Ge-frees.

Bayreuth, 13. Januar 2026

Regierung von Oberfranken

F i s c h e r

Ltd. Regierungsdirektor

## Planung und Bau

Nr. ROF - SG32 - 4116 - 1 - 6

**Baurecht;  
Weiterbetrieb der "zentralen Einrichtung  
für Ankunft, Entscheidung und  
Rückführung von Geflüchteten" -  
(AnKER-Zentrum), Bamberg;  
Bauaufsichtliche Zustimmung nach  
Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBO**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid vom 22. Dezember 2025 Az. ROF - SG32 - 4166 - 1 - 6 - 23 die bauaufsichtliche Zustimmung für den Weiterbetrieb der zentralen Einrichtung für Ankunft, Entscheidung und Rückführung von Geflüchteten (AnKER-Zentrum), Bamberg, erteilt. Gegenstand der bauaufsichtlichen Zustimmung ist die Fortführung des bisher befristeten Betriebs dieser Einrichtung.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Der verfügbare Teil des Zustimmungsbescheides lautet:

**1. Erlaubnis**

Für folgende Maßnahme wird gemäß dem Antrag des Staatlichen Bauamtes Bamberg die

**Bauaufsichtliche Zustimmung  
nach Art. 73 BayBO**

erteilt:

**Maßnahme**

Fortführung des Betriebs des ANKER-Zentrums Bamberg

**Standort:**

Fl.-Nrn. 7448 Tfl, 7449/16 Tfl, Gemarkung Bamberg

**2. Unterlagen**

Folgende mit Vermerk der Regierung von Oberfranken versehene Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Bezeichnung	Ersteller	Datum
Katasterauszug	ADBV	2. Oktober 2025
Antragsschreiben	Staatliches Bauamt Bamberg	26. September 2025

Bezeichnung	Ersteller	Datum
Immissionsbeurteilung 2017	Regierung von Oberfranken	29. Dezember 2016/2. Januar 2017
Erläuterungsbericht	Staatliches Bauamt Bamberg	25. September 2025
Lageplan	ADBV	29. Juli 2025
Lageplan mit Containern	Staatliches Bauamt Bamberg	September 2025
Stellplatzkonzept		
Planunterlagen Verwaltungsgebäude A - E		
Planunterlagen Versorgungsgebäude F - K		
Planunterlagen Unterkunftsgebäude 1 - 16		

**3. Nähere Bestimmungen zum Genehmigungsinhalt**

3.1 Gegenstand dieses Bescheides ist ausschließlich der Weiterbetrieb des ANKER-Zentrums in der bestehenden Form und im bisherigen Umfang. Eine Erweiterung des Areals, der Aufnahmekapazität, die Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender baulichen Anlagen sowie deren Beseitigung ist mit diesem Bescheid nicht verbunden. Dies gilt insbesondere auch für den Erhalt der Einzäunung und der Stellplätze.

**3.2 Diesem Bescheid liegen damit insbesondere folgende Eckdaten zugrunde:**

- Aufnahmekapazität max. 3.400 Personen - wie bisher (vgl. aber Ziffer 5.1).
- Der in den Planzeichnungen dargestellte Bestand der Gebäude und sonstiger Anlagen.
- Die der Immissionsbeurteilung der Regierung von Oberfranken zugrunde gelegte Verkehrsbelastung.
- Der Bestand der im Stellplatznachweis dargestellten Stellplätze.
- Die Einzäunung des gesamten Areals entsprechend des Bestandes; zusätzliche Zugänge dürfen unabhängig sonstiger Vorgaben nur mit Zustimmung der Stadt Bamberg geschaffen werden.

**4. Bestehende Bescheide**

Die Bescheide der Regierung von Oberfranken vom 11. September 2015 Az. 32 - 416 k - 5/13

sowie vom 8. Februar 2017 Az. 32 - 416 k - 14/2014 werden durch diesen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.

## 5. Besondere Hinweise

- 5.1 Gegenstand dieses Bescheides ist der - baurechtlich unbefristete - Weiterbetrieb des ANKER-Zentrums auf Grundlage der Bescheide der Regierung von Oberfranken vom 11. September 2015 Az. 32 - 416 k - 14/13 und vom 8. Februar 2017 Az. 32 - 416 k - 14/2014.

Regelungen über eine Befristung des Weiterbetriebs, eine mögliche Verkleinerung des Areals, eine Änderung der Aufnahmekapazität etc. sind außerhalb des baurechtlichen Verfahrens direkt zwischen der Stadt Bamberg und den übrigen Beteiligten zu treffen.

- 5.2 Das vorliegende Sicherheitskonzept ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Die Regierung von Oberfranken wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides das Sicherheitskonzept in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt und den Sicherheitsbehörden (u.a. der Stadt Bamberg, der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst) prüfen und ggf. überarbeiten. Das aktualisierte Sicherheitskonzept wird den genannten Stellen zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Bauordnungsrechtliche Regelungen sowie Regelungen außerhalb des Prüfprogramms sind nicht Gegenstand dieses Bescheides und durch das Staatliche Bauamt Bamberg eigenverantwortlich einzuhalten. Das Staatliche Bauamt Bamberg wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides die Brandschutzanforderungen an die einzelnen Gebäude und das gesamte Areal überprüfen.
- 5.4 Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc., die ggf. zusätzlich zu dieser bauaufsichtlichen Zustimmung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind (z.B. Ausnahmegenehmigungen nach Naturschutzrecht, Straßen- oder Wasserrecht) sind gesondert durch das Staatliche Bauamt Bamberg einzuholen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.
- Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 212 a BauGB). Auf Antrag kann das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth jedoch die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

### Akteneinsicht:

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zi. K 217, Tel: 0921/604-1732, E-Mail: [Sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de](mailto:Sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de).

Außerdem können der vollständige Bescheid und die Planunterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden beim Staatlichen Bauamt Bamberg, Kasernstr. 4, 96049 Bamberg, Zi. 114 (Information), Tel: 0951/9530-0, E-Mail: [poststelle@stbaba.bayern.de](mailto:poststelle@stbaba.bayern.de).

**Eine vorherige Terminabstimmung per Telefon oder E-Mail wird empfohlen.**

Bayreuth, 8. Januar 2026  
Regierung von Oberfranken  
U e b e l h o e r  
Ltd. Regierungsdirektor

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02 - 3 - 4

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2025

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 3. Juni 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 35, Nebengebäude Lucas-Cranach-Campus) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 30. Dezember 2025  
Regierung von Oberfranken  
D o e r f l e r  
Ltd. Regierungsschuldirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber.1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 53 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (BayRS 2020-4-2-1) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch die §§ 6,7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl. OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Juli 2021 (OFrABl. Nr. 18/2021 vom 26. Oktober 2021, S. 225) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.554.500,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 74.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

#### (1) Betriebskostenumlage

- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2025 auf 1.595.900,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

#### (2) Investitionskostenumlage

- a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2025 auf 74.000,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kronach, 3. Juli 2025  
Der Vorstandsvorsitzende  
Henry S c h r a m m  
Bezirkstagspräsident

# Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8621 - 1 - 1 - 144

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel"

Vom 21. Januar 2026

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Das rund 2,5 km südlich von Wunsiedel liegende Felsenlabyrinth der Luisenburg sowie das ca. 0,5 km westlich von Kleinwendern gelegene Blockmeer im Stadtwald Wunsiedel, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, einschließlich des südlich angrenzenden Burgsteins werden unter der Bezeichnung "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 101,5 ha und liegt in den Gemarkungen Wunsiedel sowie Tröstauer Forst-Ost.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab (M) 1 : 25.000 (Anlage 2) und M 1 : 5.000 (Anlage 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets ist die Karte M 1 : 5.000.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. ein für das Fichtelgebirge typisches Blockmeer zu erhalten,
2. die Felsblöcke und Verwitterungsformen des Granits vor Veränderungen zu bewahren,
3. die standortheimische Vegetation rund um die Felsen und an den Felsblöcken zu schützen,

4. die nicht-standortheimische Waldvegetation schrittweise durch standortheimische Arten zu ersetzen,
5. die vorhandene Biotop- und Strukturvielfalt als Lebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu entwickeln,
6. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen.

(2) Schutzzweck für das im Naturschutzgebiet liegende FFH-Gebiet 5937-304 "Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth" ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Lebensraumtypen und Arten:

- Lebensraumtypen

- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder, *Vaccinio-Piceetea*

- Arten

- 1361 Luchs, *Lynx lynx*
- A223 Raufußkauz, *Aegolius funereus*
- A236 Schwarzspecht, *Dryocopus martius*
- A217 Sperlingskauz, *Glauucidium passerinum*

(3) Die gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele für die in Abs. 2 genannten Arten und Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 4

#### Verbote

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Inbesondere ist es daher verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe

- und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  8. Tiere auszusetzen,
  9. Pflanzen, ihre Entwicklungsformen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
  10. Pflanzen einzubringen, insbesondere Aufforstungen mit nicht standortheimischen Arten vorzunehmen,
  11. Felsblöcke zu beseitigen, zu verlagern oder zu beschädigen,
  12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen oder zu düngen,
  13. Sachen im Gelände zu lagern,
  14. Feuer zu machen oder zu grillen,
  15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  16. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern.
- (2) Ferner ist es verboten:
1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind das Fahren von Fahrrädern und Krankenfahrstühle auf den befestigten Wegen,
  2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
  3. zu zelten, zu campieren oder zu lagern,
  4. zu reiten,
  5. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Jagdausübung gem. § 5 Nr. 1 geschieht,
  6. zu lärmern,
  7. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu stören,
  8. Geocaches auszubringen,
  9. in den Felsen zu klettern oder zu bouldern.

### **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und Weise; untersagt ist jedoch das Fällen von Biotopbäumen. Die forstwirtschaftliche Nutzung orientiert sich an der Erhaltung der Lebensraumfunktionen, der in § 3 aufgeführten Arten und Lebensgemeinschaften,
3. Notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherung, wobei dabei anfallendes Holz als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand zu belassen ist, soweit Waldschutzgründe dem nicht entgegenstehen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Wunsiedel,
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen,
7. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie unwesentliche Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen,
8. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

### **§ 6 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und des § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken. <sup>2</sup>Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf § 6 dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

**§ 8****Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Soweit das Nationale Naturmonument (Verordnung über das Nationale Naturmonument Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel (NNMLuWunV)) gleichzeitig Bestandteil dieses Naturschutzgebiets ist, bleiben die Festlegungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben unberührt:

1. Im räumlichen Umgriff des Nationalen Naturmonuments werden alle Zuständigkeiten zum Vollzug dieser Verordnung von der für das Nationale Naturmonument zuständigen Verwaltung wahrgenommen.
2. Weitergehende Regelungen dieser Verordnung bleiben unberührt.
3. Befreiungen bestimmen sich ausschließlich nach der NNMLuWunV.

**§ 8a****Übergangsvorschrift**

Befreiungen, die bis zum 31. Januar 2026 nach § 4 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg" vom 19. Oktober 1938 Nr. 2840 a 157 (Bay. Regierungsanzeiger 1938 Ausgabe 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFRABl. S. 209) und § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleines Labyrinth" vom 5. Juni 1985 (RABl. OFr. S. 209) erteilt wurden, gelten bis zu ihrem Ablauf als Befreiung nach § 6 dieser Verordnung.

**§ 9****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg" vom 19. Oktober 1938 Nr. 2840 a 157 (Bay. Regierungsanzeiger 1938 Ausgabe 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFRABl. S. 209) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleines Labyrinth" vom 5. Juni 1985 (RABl. OFr. S. 209) außer Kraft.

Bayreuth, 21. Januar 2026  
Regierung von Oberfranken  
Florian L u d e r s c h m i d  
Regierungspräsident

**Hinweise:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.

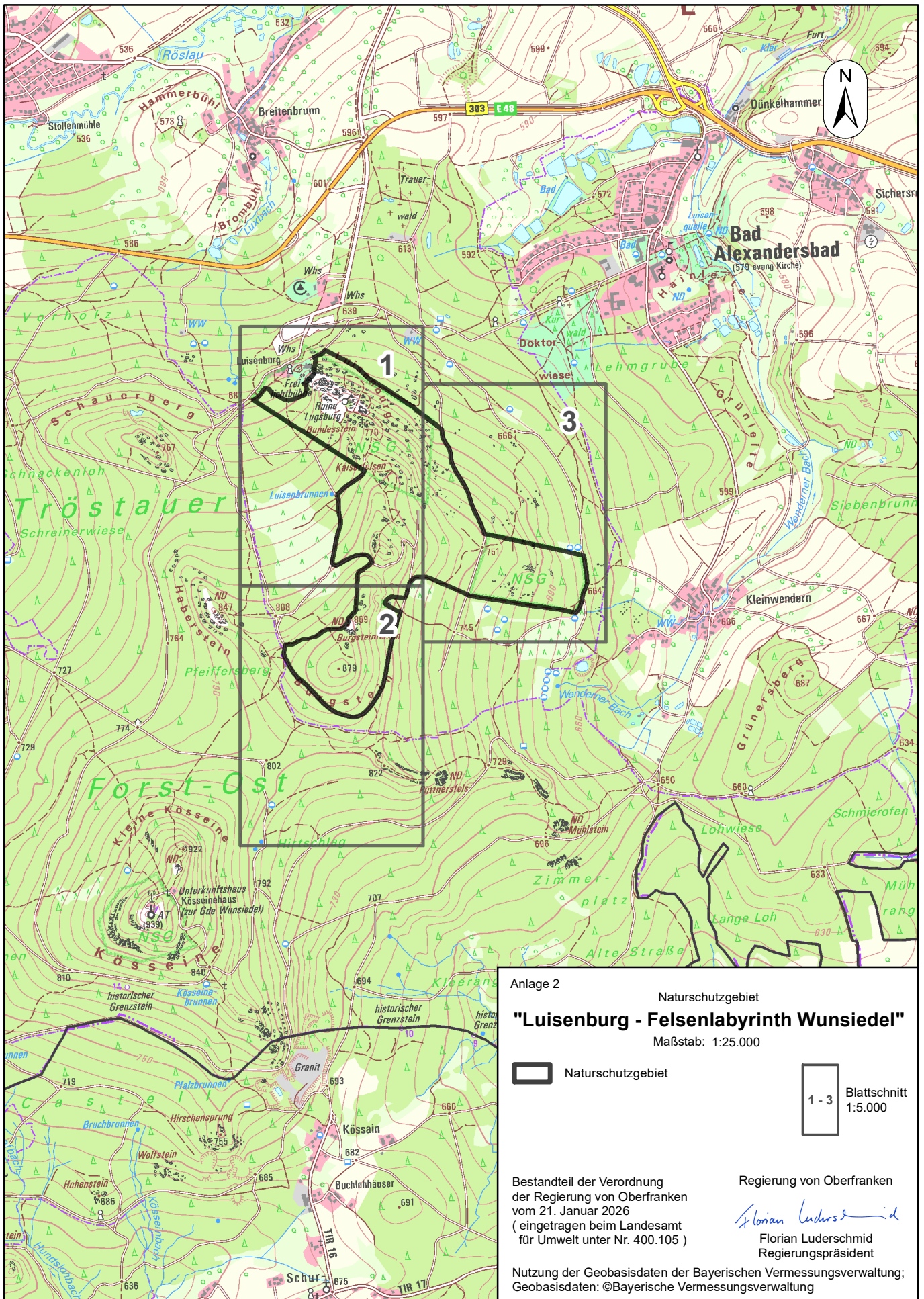
Die NNMLuWunV wurde am 12. Januar 2026 im Ministerrat beschlossen, ist für den 31. Januar 2026 zur Veröffentlichung in den GVBl. geplant und tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

**Anlage 1**


zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel"


Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhaltung der unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtypen (Exposition, Beschattung, Dynamik, Substrataufbau) mit seinen charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen. Erhaltung der Störungsfreiheit der Felslebensräume.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der montanen bodensauren Fichtenwälder der höchsten Erhebungen des südlichen Fichtelgebirgszuges in ihrer besonderen Naturnähe. Erhalt der hohen Mengen an Alt- und Totholz sowie Erhalt bzw. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Biotopbäumen. Erhalt des hohen Struktureichtums als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der montanen Stufe.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Luchses. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen, unzerschnittenen und strukturreichen Wälder des Hohen Fichtelgebirges. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vernetzung und des Verbundes innerhalb von Wäldern und zwischen den Waldgebieten im Fichtelgebirge. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von ungestörten Blockhalden, Felskomplexen und Prozessschutzflächen in den Vorkommensgebieten des Luchses. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Nahrungsangebots.



Anlage 2  
Naturschutzgebiet  
**"Luisenburg - Felsenlabyrinth Wunsiedel"**  
Maßstab: 1:25.000

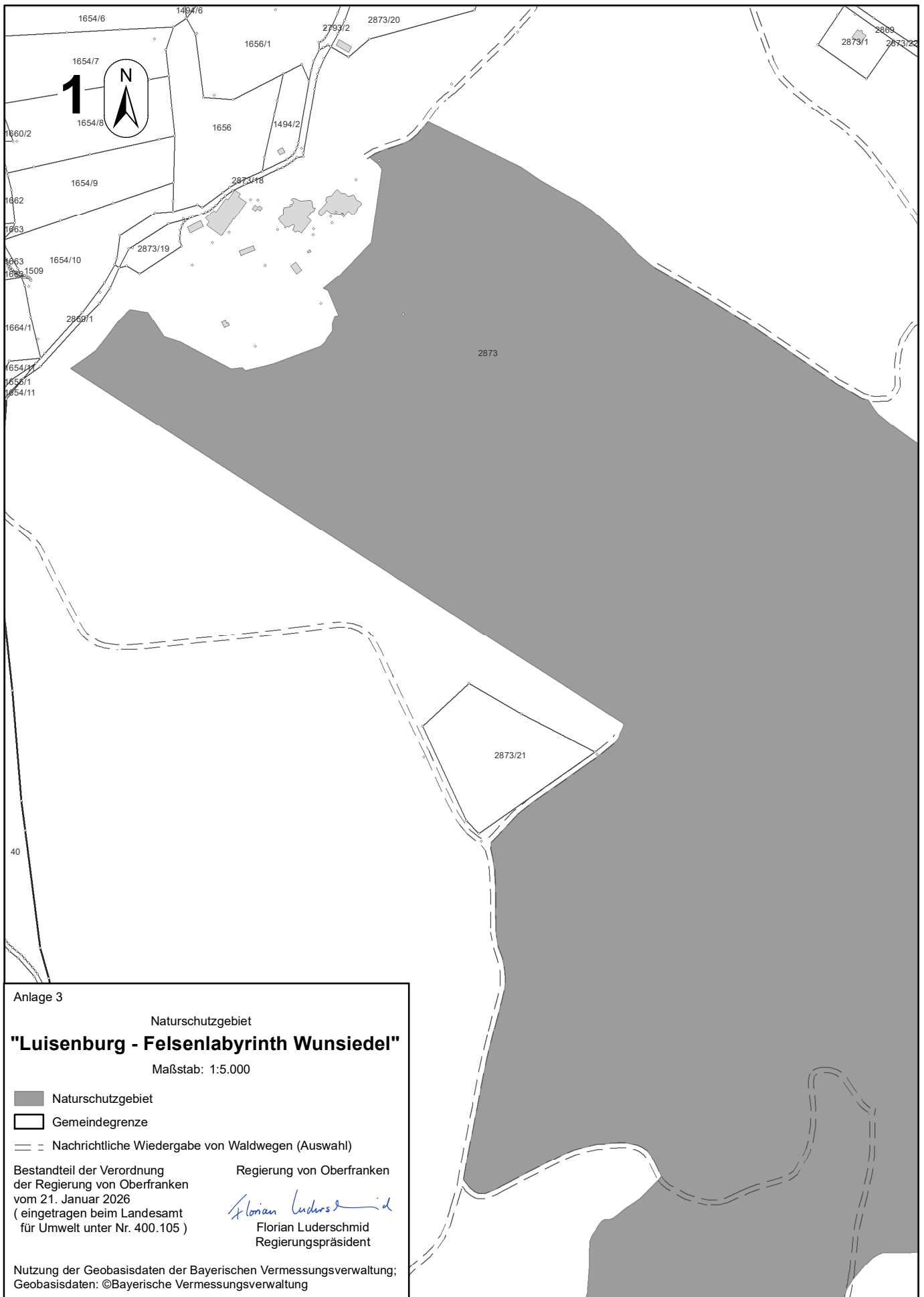
 Naturschutzgebiet

 Blattschnitt  
1:5.000

Bestandteil der Verordnung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 21. Januar 2026  
(eingetragen beim Landesamt  
für Umwelt unter Nr. 400.105 )

Regierung von Oberfranken  
*Florian Luders*  
Florian Luders  
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;  
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 3

Naturschutzgebiet

### "Luisenburg - Felsenlabyrinth Wunsiedel"

Maßstab: 1:5.000

- Naturschutzgebiet
- Gemeindegrenze

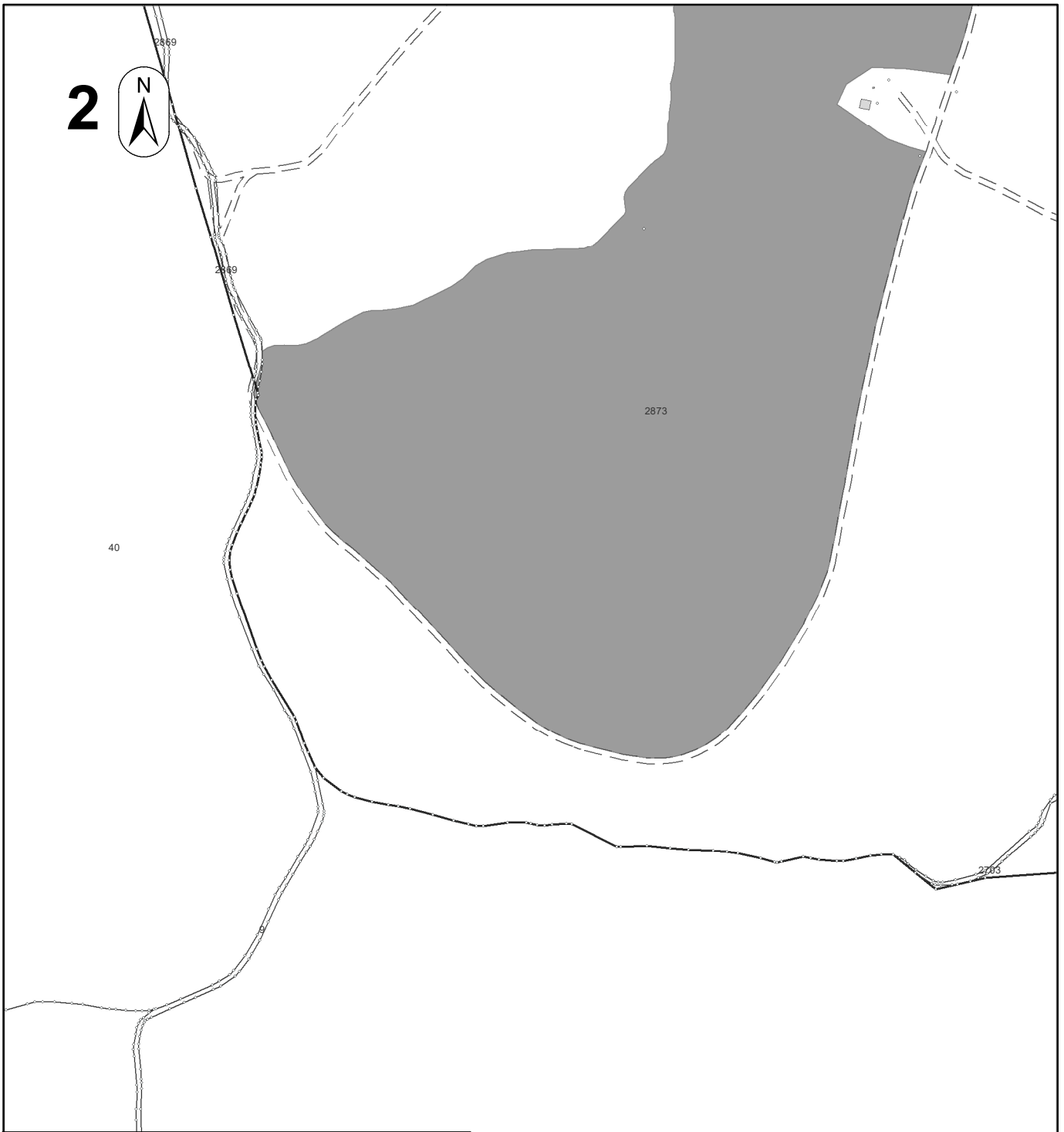
--- Nachrichtliche Wiedergabe von Waldwegen (Auswahl)

Bestandteil der Verordnung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 21. Januar 2026  
( eingetragen beim Landesamt  
für Umwelt unter Nr. 400.105 )

Regierung von Oberfranken

*Florian Luderschmid*  
Florian Luderschmid  
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;  
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 3

Naturschutzgebiet

### "Luisenburg - Felsenlabyrinth Wunsiedel"

Maßstab: 1:5.000

- Naturschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Nachrichtliche Wiedergabe von Waldwegen (Auswahl)

Bestandteil der Verordnung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 21. Januar 2026  
( eingetragen beim Landesamt  
für Umwelt unter Nr. 400.105 )

Regierung von Oberfranken

*Florian Luderschmid*  
Florian Luderschmid  
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;  
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

105



Anlage 3

Naturschutzgebiet

### "Luisenburg - Felsenlabyrinth Wunsiedel"

Maßstab: 1:5.000

- Naturschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- - - Nachrichtliche Wiedergabe von Waldwegen (Auswahl)

Bestandteil der Verordnung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 21. Januar 2026  
( eingetragen beim Landesamt  
für Umwelt unter Nr. 400.105 )

Regierung von Oberfranken

*Florian Luderschmid*  
Florian Luderschmid  
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;  
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Neue Pressesprecherin

Pressemitteilung vom 12. Januar 2026

*Sophia Schießl neue Pressesprecherin bei der Regierung von Oberfranken*

Die Regierung von Oberfranken hat seit dem 1. Januar 2026 eine neue Ansprechpartnerin für die Medien: Sophia Schießl leitet nun die Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Die bisherige Pressesprecherin Sabine Kerner hat die Leitung des Sachgebiets für "Kommunale Angelegenheiten" übernommen.

Sophia Schießl ist gebürtige Fränkin. Geboren und aufgewachsen in Würzburg, führte sie ihr Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung nach Bayreuth. Ihre berufliche Laufbahn begann sie im Juli 2017 am Verwaltungsgericht Bayreuth, wo sie zunächst in einer auf Kommunalrecht sowie das Recht des öffentlichen Dienstes spezialisierten Kammer tätig war. Zum Januar 2019 wechselte sie in die für Hochschul- und Subventionsrecht zuständige Kammer. Gleichzeitig übernahm sie die Funktion der weiteren Pressesprecherin des Verwaltungsgerichts Bayreuth.

Ab Februar 2020 war Sophia Schießl als Referentin im Referat für Straßenrecht am Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingesetzt.

Nach ihrer Elternzeit leitete sie von Januar 2024 bis zu ihrem jetzigen Wechsel die Stabsstelle Verwaltungssteuerung Bereich "Koordination und Projektmanagement" der Regierung von Oberfranken. Bereits seit August 2025 war Sophia Schießl stellvertretende Pressesprecherin der Regierung von Oberfranken.

Zu ihren Aufgaben als Pressesprecherin gehören die Information der Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit der Regierung von Oberfranken, der Kontakt mit den Medien, das Verfassen von Pressemitteilungen, die Betreuung des Internetauftritts sowie die Redaktion des Amtsblatts der Regierung von Oberfranken. Darüber hinaus ist die Pressestelle für die Vorprüfung der Verdienste vorgeschlagener Personen in Ordensverfahren zuständig und betreut die Auslandskontakte der Regierung von Oberfranken.

Sophia Schießl ist erreichbar unter:

Tel.: 0921/604-1229 bzw. E-Mail: [presse@reg-ofr.bayern.de](mailto:presse@reg-ofr.bayern.de)

#### Integrationspreis 2025

Pressemitteilung vom 29. Dezember 2025

*Integrationspreis der Regierung von Oberfranken*

Auch im Jahr 2025 würdigt die Regierung von Oberfranken mit dem Integrationspreis Beispiele ge-

lungener Integrationsarbeit in der Region. Ausgezeichnet werden Initiativen, die sich in besonderer Weise dafür einsetzen, Menschen mit Migrationsgeschichte das Ankommen und Mitwirken in Oberfranken zu erleichtern und zugleich den interkulturellen Austausch mit der einheimischen Bevölkerung zu fördern.

Berücksichtigt wurden nachhaltige und erfolgreiche Projekte - insbesondere aus dem ehrenamtlichen Bereich - die Integration vorbildlich unterstützen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Oberfranken stärken.

Der Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung MdL Karl Straub und der Regierungspräsident von Oberfranken Florian Luderschmid haben den Integrationspreis 2025 am **7. Januar 2026 in der Regierung von Oberfranken** verliehen.

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 7.000 Euro wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement im Bereich Integration zur Verfügung gestellt.

Folgende Preisträger wurden für das Jahr 2025 ausgewählt:

#### **SySTEP e.V., Naila**

*Projekt "Cricket für alle und for fun!"*

Das Projekt "Cricket für alle und for fun!" im Raum Hof nutzte den integrativen Sport Cricket, um jungen Menschen mit und ohne Migrations- oder Fluchterfahrung echte Teilhabe zu ermöglichen.

Seit Oktober 2024 ist auf dem Gelände des Projektpartners VfB Moschendorf in Hof eine niederschwellige Begegnungsplattform entstanden, die Bewegung, Gemeinschaft, Respekt und Zugehörigkeit fördert – unabhängig von Herkunft, Religion oder sportlichen Vorkenntnissen. Zwei Fachkräfte begleiten das Projekt kontinuierlich und vermitteln demokratische Werte sowie interkulturelle Kompetenzen.

Im gemeinsamen Spiel erleben die Teilnehmenden Zugehörigkeit, Selbstwirksamkeit und Anerkennung. Ziel ist es zudem, Vorurteile abzubauen und Vielfalt als gesellschaftliche Stärke erfahrbar zu machen. Cricket wurde so zum Spielfeld gelebter Integration.

#### **Volkshochschule Hofer Land e.V.**

*Projekt "ANGEKOMMEN! Zugewanderte verstehen Hochfranken"*

Das Projekt "ANGEKOMMEN!" bringt Zugewanderte und Einheimische zusammen, um gemeinsam die regionalen Besonderheiten Hochfrankens zu erkunden. Der Wegweiser "99 Highlights in Hochfranken" bildet dabei den roten Faden. In Workshops, Exkursionen, Künstlerporträts und musikalischen Begegnungen erleben die Teilnehmenden Geschichte, Kultur und Alltag der Region. Das Projekt fördert persönliche Be-

ziehungen, Zugehörigkeit und Identifikation mit dem Lebensumfeld und wirkt damit Isolation, Vorurteilen und Ausgrenzung entgegen. Durch Dialog und Austausch werden demokratische Werte erlebbar, Respekt gestärkt und Extremismus vorgebeugt.

"ANGEKOMMEN!" macht Vielfalt sichtbar, schafft Gemeinschaft im Alltag und fördert durch gemeinsames Erleben nachhaltige Beziehungen sowie Verbundenheit mit dem Hofer Land.

### **Freiwilligen Zentrum Bayreuth**

*Projekt "Frauen-Power 2.0"*

"Frauen-Power 2.0" ist ein Engagementprojekt für Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte in Bayreuth, die sprachliche oder soziale Barrieren erleben. In Tandems mit freiwilligen Unterstützerinnen verbessern die Teilnehmerinnen alltagsnah ihre Deutschkenntnisse und stärken ihre Selbstwirksamkeit. Ergänzend finden regelmäßige Begegnungstreffs und Workshops in einem geschützten Rahmen statt – z.B. gemeinsames Kochen, kreative Aktivitäten und Ausflüge.

Ziel ist die Förderung von Sprache, Teilhabe und Selbstbewusstsein. In enger Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern in Stadt und Landkreis leistet "Frauen-Power 2.0" einen nachhaltigen Beitrag zur Integration.

### **Freund statt fremd e. V. Bamberg**

*Projekt "Begegnung in der Blauen Frieda"*

Die "Blaue Frieda" ist ein lebendiger Ort der Integration und des Miteinanders in Bamberg. Hier begegnen sich Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die gemeinsam im Ehrenamt aktiv werden und so Verantwortung für ein gelingendes Zusammenleben übernehmen.

Mit Sprachcafés, Kultur- und Musikveranstaltungen, Bildungsangeboten, Beratungen und offenen Begegnungsformaten unterstützt die "Blaue Frieda" dauerhaft bleibeberechtigte Zugewanderte beim Ankommen und fördert zugleich den Dialog mit Einheimischen. Darüber hinaus werden Angebote weiterer Organisationen umgesetzt, und Besucherinnen und Besucher werden bei Bedarf an passende Unterstützungsstellen vermittelt.

So entsteht ein offenes Netzwerk, in dem Verständnis, Vertrauen und interkulturelle Kompetenz wachsen und Integration nachhaltig gelingt.

### **Informationen und Fotos**

Laudationes sowie Fotos der Veranstaltung finden Sie im Nachgang bei den Aktuellen Meldungen unter [www.reg-ofr.de](http://www.reg-ofr.de).

## **Touristische Infrastruktur**

Pressemitteilung vom 11. Dezember 2025

*200.000 Euro Fördermittel für den Markt Tettau: Neues touristisches Infozentrum am Wildberg entsteht*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Tettau für die Errichtung eines touristischen Infozentrums

am Wildberg eine Zuwendung von bis zu 200.000 Euro nach der Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) bewilligt. Regierungspräsident Florian Luderschmid überreichte den Förderbescheid an den Ersten Bürgermeister Peter Ebertsch und betonte: "Für naturnahen Tourismus ist der Frankenwald bei Wanderern bekannt. Doch die Region kann mit vielfältigen weiteren Angeboten punkten. Es freut mich daher sehr, dass nun auch in Tettau ein Anlaufpunkt zur touristischen Information und zur Wissensvermittlung über die Region entsteht."

Mit dieser Maßnahme belebt der Markt Tettau den touristischen Standort, an dem 2020 ein beliebtes Gehöft mit Bauernhof und Ferienwohnungen einem Großbrand zum Opfer fiel. Die Gesamtinvestition beträgt rund 365.000 Euro, davon sind 364.000 Euro zuwendungsfähig.

Das neue touristische Infozentrum soll als grenzübergreifender Infopoint und moderne Begegnungsstätte den Tourismus in der Region nachhaltig stärken. Geplant ist eine regelmäßige Öffnung an den Wochenenden. Zusätzlich bieten dauerhaft angebrachte Schautafeln Wanderern und Tagesgästen auch außerhalb der Öffnungszeiten Informationen.

Die Fördermittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Pressemitteilung vom 18. Dezember 2025

*2,32 Millionen Euro Fördermittel für die energetische Sanierung der ThermeNatur Bad Rodach*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Bad Rodach für die energetische Sanierung der ThermeNatur eine Zuwendung von bis zu 2,32 Millionen Euro nach der Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) bewilligt. Regierungspräsident Florian Luderschmid überreichte den Förderbescheid an den Ersten Bürgermeister der Stadt Bad Rodach Tobias Ehrlicher.

Regierungspräsident Luderschmid betonte: "Die ThermeNatur ist ein touristischer Leuchtturm im Coburger Land. Die Energiekrise hat die Betriebskosten für öffentliche Bäder weiter steigen lassen und den Betrieb solcher touristischer Infrastruktureinrichtungen zusätzlich erschwert. Die energetische Sanierung der ThermeNatur kommt daher zum richtigen Zeitpunkt und trifft neben monetären Aspekten auch aus Sicht des Klimaschutzes den Nerv der Zeit."

Im Zuge der energetischen Sanierungsmaßnahme wird die energieintensive Anlagentechnik im Bereich Heizungs-, Lüftungs- und Badewassertechnik sowie die Beleuchtung modernisiert. Außerdem wird eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Therme installiert. Der dort produzierte Strom wird vollständig für den Eigenbedarf des laufenden Thermenbetriebs verwendet.

Die Maßnahmen führen zu deutlich spürbaren Einsparungen beim Endenergieverbrauch und bei den Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig wirken sich die sinkenden Betriebskosten positiv auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Therme aus.

Tobias Ehrlicher, Erster Bürgermeister der Stadt Bad Rodach, erklärte:

"Wir sagen herzlichen Dank für dieses besondere Weihnachtsgeschenk. Die Förderung ermöglicht es uns, gezielt in den nachhaltigen Umbau der ThermeNatur zu investieren. Das ist ökologisch sinnvoll und entlastet unsere Kommune mittel- und langfristig bei den steigenden Energie- und Betriebskosten. Mein Dank gilt allen Beteiligten – insbesondere der Regierung von Oberfranken für die enge und verlässliche Zusammenarbeit sowie für die aktive Unterstützung und Beratung bei diesem komplexen Förderprojekt."

Stine Michel, Geschäftsführerin des Betriebsführers der ThermeNatur und Kurdirektorin der Stadt Bad Rodach, ergänzte:

"Die Investitionen bringen die Technik der Therme auf den neuesten Stand. Das entlastet uns im Betrieb nicht nur im Energieverbrauch, sondern auch in der Instandhaltung. Zusammen mit der kürzlich erhaltenen Förderung für die Neugestaltung unserer Dachterrasse und den Bau einer Salzlounge im Badebereich spüren unsere Gäste Tag für Tag den kontinuierlichen Ausbau unserer Angebotsvielfalt und Angebotsqualität in der ThermeNatur."

Die Gesamtinvestition beträgt knapp 4 Millionen Euro, davon sind 3,1 Millionen Euro zuwendungsfähig.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bayern (EFRE) sowie des Bayerischen Staatshaushalts.

## Bauen

Pressemitteilung vom 11. Dezember 2025

*Straßenbauförderung: 225.000 Euro für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge für den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Oberthölau und Rathaushütte*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge und hat für den Neubau eines unselbstständigen Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße WUN 14 eine Förderung von 225.000 Euro bewilligt.

### Erhöhung der Verkehrssicherheit

Im Bereich der Autobahn-Anschlussstelle Wunsiedel an der A 93 und den angebundenen Kreisstraßen WUN 14 und WUN 17 herrscht eine hohe Verkehrsbelastung – insbesondere mit Schwerverkehr. Zur verkehrssicheren Trennung der Verkehrsarten fehlen im Kreuzungsbereich der Kreisstraßen bislang baulich abgesetzte Geh- und Radwege sowie sichere Überquerungsmöglichkeiten.

Um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im Bereich der Anschlussstelle zu erhöhen, wird entlang der WUN 14 zwischen Oberthölau und Rathaushütte ein unselbstständiger Geh- und Radweg gebaut. Zusätzlich werden auf der WUN 14 und der WUN 17 verkehrssichere Querungsstellen angelegt.

Der neue Geh- und Radwegabschnitt ist auch im aktuellen Radwegekonzept des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge enthalten.

### Kosten und Förderung

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 355.000 Euro, von denen rund 250.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 225.000 Euro bedeutet einen maximal möglichen Fördersatz von rund 90 Prozent. Dabei stammen 200.000 Euro (80 Prozent) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 25.000 Euro (10 Prozent) aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im März 2026 starten und sollen im gleichen Jahr abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 15. Dezember 2025

*Straßenbauförderung: 1,11 Millionen Euro für den Ausbau der Straße Hammer im Ortsteil Untersteinach und den Neubau der Brücke über den Hammermühlgraben*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Weidenberg im Landkreis Bayreuth eine Förderung in Höhe von 1,11 Millionen Euro bewilligt. Die finanzielle Unterstützung dient dem Ersatzneubau der Brücke über den Hammermühlgraben sowie dem Ausbau der Ortsstraße "Hammer" in Richtung Staatsstraße St 2181 östlich von Untersteinach.

### Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit

Um die Verkehrsverhältnisse vor Ort zu verbessern, ersetzt der Markt Weidenberg die bisherige mindertragfähige, stark sanierungsbedürftige und zu schmale Brücke durch ein neues, den aktuellen Anforderungen entsprechendes Bauwerk.

In diesem Zusammenhang wird die Straße Hammer von der Hammergasse bis zur Überführung der Bahnstrecke Bayreuth - Weidenberg kurz vor der Einmündung in die Staatsstraße St 2181 verlegt. Die bestehende Brücke und Teile der alten Ortsstraße sollen künftig als Geh- und Radweg genutzt werden.

Durch die Verlegung der Ortsstraße und der zukünftigen Parallelführung der neuen Geh- und Radwegeverbindung entsteht eine räumliche Trennung der Verkehrsarten. Dies erhöht die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden deutlich.

### Bessere Anbindung der Feuerwehr Steinachtal

Mit der neuen Verkehrsstrasse wird zudem eine bestmögliche und vor allem schnelle Anbindung des neuen Feuerwehrhauses der "Feuerwehr Steinachtal" an die Staatsstraße gewährleistet. Damit ist sichergestellt, dass Einsatzkräfte das überörtliche und verteilende Verkehrsnetz unverzüglich erreichen können.

### Gesamtkosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,61 Millionen Euro, von denen etwa

1,26 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,11 Millionen Euro stammt aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Der Fördersatz berücksichtigt unter anderem die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes sowie den Umfang der Maßnahme. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Pressemitteilung vom 15. Dezember 2025

*Straßenbauförderung: 1,2 Millionen Euro Förderung für die Gemeinde Röslau*

Große finanzielle Unterstützung für die Gemeinde Röslau im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge: Die Regierung von Oberfranken unterstützt die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat dazu für den Ausbau der Ortsstraße "Thusstraße" nun eine Förderung von rund 1,2 Millionen Euro bewilligt.

### **Ausbau für mehr Verkehrssicherheit**

Die "Thusstraße" wird auf einer Länge von rund 530 Metern ausgebaut: Geplant sind eine Fahrbahnbreite von 5,50 Metern sowie Gehwege mit Breiten von bis zu 1,50 Metern. Der aktuelle Zustand der Straße entspricht nicht den heutigen Anforderungen an eine zeitgemäße Infrastruktur. Schäden wie Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen sind auf einen unzureichenden Fahrbahnaufbau und eine mangelhafte Straßenentwässerung zurückzuführen.

Um Synergien zu nutzen, werden im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den beteiligten Ver- und Entsorgungsträgern gleichzeitig neue Kanal-, Wasser-, Strom- und Nahwärmeleitungen verlegt.

### **Gesamtkosten und Förderhöhe**

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,04 Millionen Euro. Nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Kosten - etwa für die Versorgungsleitungen - verbleiben rund 1,34 Millionen Euro als zuwendungsfähige Kosten. Der bewilligte Betrag von 1,2 Millionen Euro entspricht einem Fördersatz von rund 90 Prozent, der sich aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG) zusammensetzt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

### **Ablauf**

Die Bauarbeiten sollen bei geeigneter Witterung im Frühjahr 2026 beginnen und voraussichtlich im Sommer 2027 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 16. Dezember 2025

*Straßenbauförderung: 1,32 Millionen Euro Zuwendungen für den Markt Zell im Fichtelgebirge*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Zell (Landkreis Hof) und hat dazu für den Ausbau der Ortsstraße "Hinterer Steinbühl" nun eine Förderung von 1,32 Millionen Euro bewilligt.

### **Ausbau für mehr Verkehrssicherheit**

Die Ortsstraße "Hinterer Steinbühl" wird auf einer Länge von rund 550 Metern ausgebaut. Vorgesehen sind eine Fahrbahnbreite von 6,00 Metern sowie Gehwege mit Breiten von 1,50 bis 1,80 Metern. Der bisherige Zustand der Straße entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen: Schäden wie Netz- und Querrisse, Verdrückungen sowie Setzungen beeinträchtigten die Verkehrssicherheit. Ursachen waren ein unzureichender Fahrbahnaufbau und eine mangelhafte Straßenentwässerung.

Im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Hof wird zudem der Einmündungsbereich in die Kreisstraße HO 19 umgebaut. Zur weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit entstehen Linksabbiegespuren sowie eine bauliche Querungshilfe für Fußgängerinnen und Fußgänger.

### **Gesamtkosten und Förderhöhe**

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,17 Millionen Euro, von denen etwa 1,89 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,32 Millionen Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 70 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits Ende Oktober begonnen und werden voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 18. Dezember 2025

*Straßenbauförderung: 460.000 Euro für den Landkreis Bayreuth für den Ersatzneubau der Brücke über die Aufseß in Drosendorf*

Der Landkreis Bayreuth erhält eine kräftige Finanzspritze in Höhe von bis zu 460.000 Euro. Die nun von der Regierung von Oberfranken bewilligte Förderung dient dem Ersatzneubau der Brücke über die Aufseß in Drosendorf im Zuge der Kreisstraße BT 37.

### **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und -sicherheit**

Die bisherige Brücke durfte aus Sicherheitsgründen nur von Fahrzeugen mit einem Gewicht bis maximal 7,5 Tonnen befahren werden. Für das neue, regelgerechte Bauwerk gibt es künftig keine Gewichtsbeschränkung mehr. Mit dem Neubau wird gleichzeitig auch die Fahrbahn verbreitert, sodass sowohl Lkw als auch Pkw genug Platz nebeneinander haben. Daneben wird zudem ein Gehweg mit erhöhtem Bordstein errichtet.

Mit dieser Maßnahme leistet der Landkreis Bayreuth einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Drosendorf. Durch die räumliche Trennung von Fahrzeugverkehr und Fußgängern wird außerdem die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erheblich erhöht.

### **Kosten und Förderung**

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 770.000 Euro, von denen rund 580.000 Euro

zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 460.000 Euro entspricht einem Fördersatz von fast 80 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG). Der Festbetrag berücksichtigt unter anderem die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und den Umfang der Baumaßnahme. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

### Baufortschritt

Die Bauarbeiten sollen im März 2026 starten und voraussichtlich im Herbst 2026 abgeschlossen werden.

## Umwelt und Natur

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2025  
*Wolfsterritorium im Fichtelgebirge*

Im Sommer 2025 wurde im Bereich des Fichtelgebirges ein neues Wolfsterritorium in Oberfranken und der angrenzenden nördlichen Oberpfalz ausgewiesen. Durch Fotoaufnahmen einer Wölfin mit Gesäuge sowie durch Bilder von Wolfswelpen wurde im Verlauf des Sommers Reproduktion festgestellt.

Die Daten des Wolfsvorkommens werden für ganz Bayern zentral in der Fachstelle Große Beutegreifer am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zusammengetragen und sind online stets aktuell einsehbar ([Monitoring von Wölfen - LfU Bayern](#)). Entsprechend sollten alle möglichen Hinweise zu großen Beutegreifern in Bayern an die Fachstelle des LfU gemeldet werden ([Meldung von Hinweisen auf Wolf, Luchs oder Bär - LfU Bayern](#)).

### Herdenschutz und Fördermöglichkeiten

Aufgrund des Wolfsterritoriums im Fichtelgebirge wurden im vergangenen Sommer ein Wolfsgebiet im Sinne des Schadensausgleichs sowie eine Förderkulisse zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen ausgewiesen. Ein funktionierender Herdenschutz von Weidetieren ist entscheidend, um Übergriffe durch große Beutegreifer zu minimieren. Die hierfür notwendige Anschaffung wolfsabweisender Zäunung ist innerhalb der ausgewiesenen Förderkulissen bis zu 100 Prozent förderfähig.

Im Wolfsgebiet im Sinne des Schadensausgleichs muss aufgrund von EU-Regularien nach einer Über-

gangsfrist von einem Jahr ein Grundschutz errichtet sein, um bei Schäden durch Große Beutegreifer Ausgleichszahlungen in Anspruch nehmen zu können. Im Fichtelgebirge läuft die Frist zur Errichtung des Grundschutzes bis zum 31. August 2026. Eine Beratung zum Herdenschutz bietet das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg an (<https://www.aelf-bm.bayern.de/>).

Die ab 1. Januar 2026 geltenden Wolfsgebiete sowie die Förderkulissen für Herdenschutzmaßnahmen in Bayern sind zum Jahreswechsel auf der LfU-Internetseite einsehbar ([Natur - Startseite - LfU Bayern](#)).

In Einzelfällen besteht bei begründetem Verdacht auf mögliche Übergriffe von Wölfen auf Weidetiere bei unzureichender Zäunung die Möglichkeit, kurzfristig und übergangsweise ein von der Regierung von Oberfranken bereit gestelltes Notfallzaunset zum Schutz der Weidetiere auszuleihen. Im Bedarfsfall sollte das Wildtiermanagement bei der Regierung von Oberfranken kontaktiert werden, um eine Abholung des Materials aus Bayreuth zu organisieren ([Wolfsmangement - Regierung von Oberfranken](#)).

### Wolfsvorkommen in Oberfranken

Neben dem Wolfsterritorium "Fichtelgebirge" befindet sich im südlichen Landkreis Bayreuth ein weiteres Territorium "Kitschenrain", in dem derzeit auch ein Wolfsrudel lebt. Auch hier wurden im Sommer 2025, wie bereits im Vorjahr, Wolfswelpen nachgewiesen.

Weiter südlich gelegen hat sich der Verbreitungsschwerpunkt des Wolfsrudels des Territoriums "Veldensteiner Forst" nach aktuellen Erkenntnissen nach Osten auf das Gelände des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr verlagert. In der angrenzenden Oberpfalz befinden sich außerdem die Wolfsterritorien "Manteler Forst" und "Pressather Wald".

Die Entwicklung einzelner Wolfsterritorien in Bayern und in ganz Deutschland kann auf der Website der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf eingesehen werden ([Karte der Territorien - DBBW](#)).

Für Fragen zum Wolfsvorkommen oder zum richtigen Verhalten bei Wolfsbegegnungen steht das Wildtiermanagement der Regierung von Oberfranken zur Verfügung. Weitere Informationen gibt es zudem unter [FAQ: Wolf - LfU Bayern](#).

---

## Impressum

### Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.